Statut für den Gutenberg-Preis der Stadt Leipzig

Präambel
Der Name Gutenberg steht für herausragende Bemühungen um eine richtungsweisende Buchkultur.
Der Preis dient der Förderung und Anerkennung buchkünstlerischer Leistungen und dokumentiert gleichzeitig die Traditionen Leipzigs als ein Zentrum für Druckqualität und Buchkunstpflege.
Der Preis wird verliehen für hervorragende künstlerische, technische oder wissenschaftliche Leistungen maßstabsetzenden Charakters auf dem Gebiet der Buchkunst - besonders der Schriftgestaltung, der Typografie, der Buchillustration sowie der Buchkunstedition, der Buchherstellung und Verdienste bei der Verbreitung des freien Wortes.

Artikel 1
Die Stadt Leipzig verleiht im 2-Jahres-Turnus den "Gutenberg-Preis der Stadt Leipzig". Diese Verleihung findet am 24. Juni, dem Geburtstag Gutenbergs, bzw. in möglicher Nähe zu diesem Tag, im Erweiterungsbau des Deutschen Buch- und Schriftmuseums der Deutschen Nationalbibliothek statt.

Artikel 2
Der Gutenberg-Preis wird vergeben an Persönlichkeiten oder Einrichtungen, die sich durch hervorragende, beispielgebende Leistungen um die Förderung der Buch- und Schriftkultur verdient machen.
Von der Preisvergabe sind die Preisträger des "Gutenberg-Preises der Stadt Mainz" ausgeschlossen.

Artikel 3
Der Gutenberg-Preis kann zwischen mehreren Preisträgern aufgeteilt werden. Er kann sowohl national als auch international vergeben werden.

Artikel 4
Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 10.000 € (zehntausend) und einer Urkunde.

Artikel 5
Der Gutenberg-Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Artikel 6
Die Preisträger werden von einem Kuratorium ermittelt.

Artikel 7
Dem Kuratorium gehören **mindestens** an:

- Beigeordnete/r für Kultur in Vertretung des Oberbürgermeisters
- 1 Mitglied des Fachausschusses Kultur der Ratsversammlung der Stadt Leipzig
- 1 Vertreter/in der Hochschule für Grafik und Buchkunst, Leipzig
- 1 Mitglied des Börsenvereins der deutschen Buchhändler
- 1 Vertreter/in des grafischen Gewerbes
- 1 Mitglied des Leipziger Bibliophilen-Abends Leipzig e.V.
- 1 Vertreter/in des Deutschen Buch- und Schriftmuseums Leipzig
- Kulturdezernent/in der Stadt Mainz oder deren Vertretung
- 1 bis 3 Gutenberg-Preisträger/in der Vorjahre
- bis zu 3 von der Stadt Leipzig benannte Fachleute

Das Kuratorium wird von dem/der Beigeordneten für Kultur im Vorjahr der Gutenberg-Preisverleihung für ein Jahr berufen.

Artikel 8
Die Mitglieder des Kuratoriums unterbreiten bis zum 1. Dezember des Vorjahres dem Beigeordneten für Kultur Kandidatenvorschläge mit entsprechender Begründung. Der Beigeordnete für Kultur hat das Recht, darüber hinaus weitere begründete Auszeichnungsvorschläge entgegenzunehmen.

Artikel 9
Das Kuratorium entscheidet unter Vorsitz des Beigeordneten für Kultur mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 10
Der Gutenberg-Preis darf einer Persönlichkeit/Einrichtung nur einmal verliehen werden.

Artikel 11
Die Beratungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Artikel 12
Änderungen des Statuts obliegen dem Kuratorium. Der Fachausschuss Kultur wird über Änderungen zeitnah informiert.

Beschluss des Kuratoriums zum Gutenberg-Preis 2019
am 06.12.2018